

Die rechtliche Volkskunde hat einen ihrer bedeutendsten Gelehrten verloren : zum Andenken an Karl Siegfried Bader

Autor(en): **Bühler, Theodor**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde = Folklore suisse : bulletin de la Société suisse des traditions populaires = Folclore svizzero : bollettino della Società svizzera per le tradizioni popolari**

Band (Jahr): **88 (1998)**

Heft [4]

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die rechtliche Volkskunde hat einen ihrer bedeutendsten Gelehrten verloren.

Zum Andenken an Karl Siegfried Bader

Die rechtliche Volkskunde ist – wie die Bezeichnung sagt – ein Grenzgebiet zwischen der Volkskunde und der Rechtswissenschaft, insbesondere der Rechtsgeschichte. Obwohl es vornehmlich Rechtshistoriker sind, die rechtliche Volkskunde betreiben, hat die rechtliche Volkskunde auch für die Volkskunde eine erhebliche Bedeutung, weil sie sich mit Rechtsbräuchen befasst und Erklärungen für rechtliche Vorstellungen und rechtliche Verhaltensweisen zu liefern vermag.

Am 13. September 1998 ist nun einer der bedeutendsten Vertreter dieses Faches gestorben: Prof. Dr. iur. und Dr. h.c. Karl Siegfried Bader ist am 27. August 1905 in Waldau im Hochschwarzwald geboren. Er verbrachte seine Jugend in Gutmadingen und besuchte das Gymnasium in Donaueschingen. Nach Studien in Tübingen, Wien und Heidelberg schloss er sein Studium in Freiburg im Breisgau ab. Nach Abschluss des Studiums trat er in den staatlichen Gerichtsdienst ein, den er 1933 nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten verlassen musste. Er wurde nun freier Anwalt in Freiburg, bis er 1941 zum Kriegsdienst einberufen wurde. 1942 habilitierte er sich mit der Arbeit «Die Zimmerische Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde» (erschien als Band V der Reihe «Das Rechtswahrzeichen». Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde 1942) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg. Nach dem Krieg berief ihn die französische Militärregierung zum Oberstaatsanwalt und 1946 zum Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht Freiburg. Seit 1948 nahm er ausserdem eine ausserplanmässige Professur an der Universität Freiburg ein, 1951 wurde er zum Ordinarius für deutsche Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Mainz und 1952 an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich berufen, wo er seit 1953 bis zu seiner Emeritierung 1975 wirkte. Zudem leitete er dort die von ihm gegründete Forschungsstelle für Rechtsgeschichte mit dem Untertitel Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde. Diese Forschungsstelle enthält unter anderem eine Bildersammlung über rechtsarchäologische Gegenstände und Gegenstände der rechtlichen Volkskunde¹. Karl Siegfried Bader hinterliess ein beeindruckend umfangreiches Schrifttum². Ein grosser Teil dieses Schrifttums ist der rechtlichen Volkskunde gewidmet, wobei das dreibändige Werk «Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes» (Bd. I/1957, Bd. II/1962, Bd. III/1973) das bedeutendste und bekannteste ist. Dieses ist nicht nur für die rechtliche Volkskunde, sondern für die Mediävistik allgemein und für die Germanistik massgebend und muss für die Rechtsgeschichte des Dorfes als Standardwerk betrachtet werden.

Das übrige Schrifttum Baders über die rechtliche Volkskunde ist zu breit, um hier im einzelnen dargelegt werden zu können. Es lässt sich in drei Themenbereichen zusammenfassen:

1. Arbeiten über die Baar, die Heimat von Karl Siegfried Bader;
2. Stellungnahmen zum Gegenstand der rechtlichen Volkskunde bzw. zur Abgrenzung der rechtlichen Volkskunde zu ihren Nachbargebieten;
3. Monographische Darstellungen einzelner Gegenstände der rechtlichen Volkskunde.

Unter die zweite der genannten Kategorien gehören vor allem folgende Titel: «Gesunkenes Rechtsgut. Zur Begriffsbildung und Terminologie in der Rechtlichen Volkskunde» (in: Festgabe für Hans Fehr³); «Über das Verhältnis von Rechtsgeschichte und Volkskunde» (in: Angebinde, John Meier zum 85. Geburtstag, 1949, S. 30ff.); «Rechtssprache und Rechtskultur» (in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF 82, 1963, S. 105ff.⁴), und vor allem «Rechtliche Volkskunde in der Sicht des Juristen und Rechtshistorikers» (in: Festschrift für Karl Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag, 1976, S. 124ff.⁵). In der dritten Kategorie sind vor allem zwei Arbeiten für den Volkskundler von grosser Bedeutung: «Der schwäbische Untergang. Studien zum Grenzrecht und Grenzprozess im Mittelalter» (in: Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen IV, 1933), welche eine bahnbrechende Arbeit über den sog. Bannumgang darstellt, und zusammen mit seiner ersten Frau (G. Bader-Weiss) «Der Pranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters» (1935).

Zu rein volkskundlichen Themen hat sich Bader in zwei Arbeiten geäussert, und zwar in «Schurtag-Schuddig. Vom Aschermittwochbrauchtum zur Elzacher Fasnachtsfigur» (in: Schau-ins-Land 81, 1963, 93ff.⁶) sowie zur Benennung des Faches (Volkskunde): «Stellungnahme aus der Schweiz» (in: Deutsche Gesellschaft für Volkskunde, Informationen 80, 1971, 76ff.).

Obwohl die rechtliche Volkskunde im Mittelpunkt seiner Forschungen stand, hat Karl Siegfried Bader auch auf anderen Gebieten Bahnbrechendes publiziert, namentlich auf dem Gebiet des Strafrechts und der Kriminologie. Er hat sich stets geweigert, an den Grenzen seines ureigensten Faches stehen zu bleiben und ist in diesem Sinne ein Vorbild für interdisziplinäre Forschung. Die künftige historische Volkskunde wird an seinem Lebenswerk nicht vorbeigehen können.

Prof. Dr. Theodor Bühler

¹ Vgl. Urs Reber: «Die Zürcher Forschungsstelle für Rechtsgeschichte», in: Zwei Jahrzehnte Rechtsgeschichte an der Universität Zürich, 1975, 53ff.

² Vgl. C. Soliva, Arbeiten von Karl Siegfried Bader in Festschrift K.S.B. 1965, 503ff., nachgeführt bis 1974 durch C. Soliva und M. Helfenstein in: Zwei Jahrzehnte Rechtsgeschichte an der Universität Zürich, a.a.O., 83ff. Zudem haben die Herren C. Schott und H. Maurer einen Teil dieses Schrifttums in den von ihnen herausgegebenen «Ausgewählte Schriften» (3 Bde, erschienen 1983-84) erneut publiziert.

³ Wiederabgedruckt in: «Ausgewählte Schriften» I, 107ff.

⁴ Wiederabgedruckt in: «Ausgewählte Schriften» II, 197ff.

⁵ Wiederabgedruckt in: «Ausgewählte Schriften» I, 135ff.

⁶ Wiederabgedruckt in: «Ausgewählte Schriften» III, 418ff.